

Anlage 2 zur Verbands- Schiedsrichterordnung (VSRO)

Beach-Richtlinien



Inhaltsverzeichnis

Beach-Schiedsrichter (SR)	2
§ 1 Person.....	2
§ 2 Aufgaben des SR.....	2
§ 3 Beach-SR-Lizenzen und Zulassungen.....	2
§ 4 Erwerb von Schiedsrichterlizenzen im Beach Volleyball.....	2
§ 5 Fortbildung von Beach-Schiedsrichtern.....	3
§ 6 Gebühren.....	3
§ 7 Gültigkeit und Verlängerung von Schiedsrichterlizenzen.....	4
Beach-SR-Lehrwarte	4
§ 8 Erteilung der Prüferlizenz.....	4
§ 9 Fortbildung.....	4

Beach-Schiedsrichter (SR)

§ 1 Person

§ 1 (1) bis (4), (6) und (7) der Anlage 1 gilt entsprechend.

§ 2 Aufgaben des SR

§ 2 der Anlage 1 gilt entsprechend.

§ 3 Beach-SR-Lizenzen und Zulassungen

Der WVV ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung sowie Prüfung der Lizenzstufen

(3.1) Beach-C-Lizenz

Diese SR-Lizenz gilt für die Leitung von Beach-Spielen:
bei den Ranglistenturnieren der Kategorie Mixed, D, C, B und A
(ohne Vergabe von DVV-Punkten)

(3.2) Beach-B-Lizenz

Diese SR-Lizenz gilt für die Leitung von Beach-Spielen:
bei Ranglistenturnieren der Kategorie A und B
(mit Vergabe von DVV-Punkten),
WVV-Premium-Cups und
den Westdeutschen Meisterschaften

(3.3) Beach-A-Lizenz

Art und Umfang dieser Lizenz wird durch die BSRO festgelegt.

§ 4 Erwerb von Schiedsrichterlizenzen im Beach Volleyball

4.1 Ausbildung und Anmeldung

4.1.1 Beach-SR-Lehrgänge werden vom Beisitzer Beach in Absprache mit dem AK „Lehr- und Prüfwesen“ angeboten und durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen, den Internetseiten des WVV und/oder den Ausrichtern der entsprechenden Turniere bekannt gegeben.

4.1.2 Der Spieler meldet sich oder das Mitglied seine Teilnehmer für einen entsprechenden Beach-SR-Lehrgang fristgerecht und schriftlich bei der zuständigen Stelle an.

4.1.3 Die Lehrgangsteilnehmer müssen Verbandsangehörige sein.

4.2 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungen

(4.2.1) Beach-C-Lizenz

- a) das Mindestalter von fünfzehn Jahren
- b) der Besitz einer gültigen Beach-Spielerlizenz oder mindestens einer D-SR-Lizenz im Hallenvolleyball
- c) ausreichende Regel- und Spielkenntnisse

(4.2.2) Beach-B-Lizenz

- a) das Mindestalter von sechzehn Jahren
- b) Besitz einer gültigen Beach-Spielerlizenz (WVV-Rangliste Platz 1 bis 50)
- c) mindestens einjähriger Besitz einer gültigen Beach-C-Lizenz oder einer SR-B-Lizenz im Hallenvolleyball
- d) gute Regel- und Spielkenntnisse

Die Kenntnisse über die Regeln und deren Anwendung werden in einem praktischen und schriftlichen Leistungstest im Rahmen eines WVV-Turniers geprüft.

Im schriftlichen Teil sind mindestens 80 % der Fragen richtig zu beantworten.

Im praktischen Teil pfeift der Teilnehmer mindestens einen Satz als 1. SR und 2. SR unter Beobachtung eines Beach-SR-Lehrwartes. Im Nachgespräch wird die Schiedsrichterleistung gemeinsam ausgewertet.

Bei erfolgreichem Bestehen des schriftlichen Teils und positivem Beobachtungsergebnis im praktischen Teil erhält der Teilnehmer die entsprechende Beach-SR-Lizenz.

Wiederholungen von Prüfungen bzw. Teilleistungen sind bei jedem weiteren Lehrgang möglich.

4.3 Eintragung im Internet

Die entsprechenden Lizenzen werden vom Beisitzer Beach im Internet unter

<https://beach.volleyball-verband.de/portal/> eingetragen.

Die SR müssen ihre persönlichen Daten selber im online-Portal pflegen und sich dort anmelden.

§ 5 Fortbildung von Beach-Schiedsrichtern

- 5.1 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, sich eigenverantwortlich über neue Regeln und Ordnungen auf dem Laufenden zu halten.
- 5.2 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre an einer Fortbildung teilzunehmen.
- 5.3 Der Verbandsschiedsrichterwart oder der Beisitzer Beach in Absprache mit dem AK „Lehr- und Prüfwesen“ kann SR-Beobachtungen bei allen Beach-Turnieren der WVV-Serie oder den Westdeutschen Meisterschaft als Qualitätssicherung vornehmen. Das Beobachtungsergebnis wird dem Schiedsgericht sowie dem Verbandsschiedsrichterwart mitgeteilt.

§ 6 Gebühren

- 6.1 Für die Teilnahme an den Beach-SR-Lehrgängen sowie für die Ausstellung von Beach-SR-Lizenzen werden Gebühren erhoben, deren Höhe vom Schiedsrichterrat festgelegt und vom Präsidium des WVV bestätigt werden muss.
- 6.2 Bei Fernbleiben ohne Ersatzstellung von verbindlich zu einem Beach-SR-Lehrgang gemeldeten Teilnehmern werden dem betreffenden Mitglied die doppelten Lehrgangsgebühren mittels eines Zahlungsbescheides in Rechnung gestellt.

§ 7 Gültigkeit und Verlängerung von Schiedsrichterlizenzen

- 7.1 Die Lizenzen für Beachschiedsrichter sind jeweils für 2 Spielzeiten bis zum 31.12. des entsprechenden Jahres gültig:
- Dies gilt sowohl für die C-Lizenz, als auch für die B-Lizenz.
- Beispiele; gültig bis:
gültig bis: 31.12.2013 Lehrgang vor Saisonbeginn z.B. 04.02.2014 => Gültigkeit 31.12.2015
gültig bis: 31.12.2014 Lehrgang nach Saisonbeginn z.B. 17.09.2014 => Gültigkeit 31.12.2016
- 7.2 Voraussetzung für die Verlängerung der Beach-SR-Lizenzen ist die Teilnahme an entsprechenden Beach-Fortbildungslehrgängen und die aktive Tätigkeit als Schiedsrichter auf den Ranglistenturnieren der WVV-Serie.
- 7.3 Schiedsrichterlizenzen aus anderen Landesverbänden werden grundsätzlich anerkannt, wenn deren Gültigkeit zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.
- 7.4 Die Beach-SR-Lizenzen verlängert der Beisitzer Beach oder der zuständige Beach-SR-Lehrwart bei den Fortbildungslehrgängen.
- 7.5 Zuständig für die Ausstellung, Verlängerung und Eintragung der Beach-C- und Beach-B-Lizenzen im SR-Portal ist der Beisitzer Beach.
- 7.6 Auf Antrag beim Beisitzer Beach kann sich ein SR für ein Spieljahr von seiner SR-Tätigkeit beurlauben lassen.

Beach-SR-Lehrwarte

§ 8 Erteilung der Prüferlizenz

- 8.1 Qualifizierten Beach-B- oder Beach-A-SR kann vom AK „Lehr- und Prüfwesen“ die Genehmigung zur Ausbildung von SR erteilt werden (Lehrberechtigung Beach). Voraussetzungen sind mehrjährige Schiedsrichterfahrung, Erfahrungen im Lehrwesen und sehr gute Kenntnisse der Internationalen Beach-Volleyballregeln.
- 8.2 Jeder Beach-SR-Lehrwart ist verpflichtet, ihm übertragene Aufgaben, mindestens jedoch zwei Lehreinätze pro Jahr, zu übernehmen.

§ 9 Fortbildung

- 9.1 Jeder Beach-SR-Lehrwart ist verpflichtet, sich über aktuelle Regeländerungen und Regelauslegungen im Beach-SR-Bereich auf dem Laufenden zu halten.
- 9.2 Außerhalb der normalen SR-Fortbildung hat jeder Beach-SR-Lehrwart alle zwei Jahre an einem Fortbildungslehrgang für Beach-SR-Lehrwarte teilzunehmen. Die Einladung erfolgt durch den Beisitzer Beach und kann entweder im Rahmen der Lehrwartefortbildung oder im Rahmen eines Fortbildungslehrgangs auf einem WVV-Ranglistenturnier erfolgen.